



Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nach dem «Brexit» (Stand 14.12.2018)

Freihandelsabkommen Schweiz–EU:

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU¹ während der Übergangsperiode voraussichtlich bis 2020 weiterhin auch für das Vereinigte Königreich angewendet. Das Vereinigte Königreich wird während dieser Übergangsfrist, obwohl formal nicht mehr Mitglied, vertrags- und zolltechnisch weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies, dass das Freihandelsabkommen Schweiz–EU bis zum Ende der Übergangsperiode auch für den Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unverändert genutzt werden kann. Somit ändert sich bis dahin nichts.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen («No Deal»), ist das Freihandelsabkommen Schweiz–EU ab dem Austrittsdatum nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar. Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben sich darauf verständigt, die im Freihandelsabkommen Schweiz–EU festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene ab dem Austrittsdatum weiterzuführen. Grundsätzlich sollen die Bestimmungen des Freihandelsabkommens Schweiz–EU (einschliesslich Protokoll Nr. 2 über den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten) in ein bilaterales Abkommen Schweiz-Vereinigtes Königreich übernommen werden.

Für das Protokoll 3 des Freihandelsabkommens (betr. Ursprungsregelungen) siehe Informationsnotiz «Präferenzielle Ursprungsregeln (Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU)».

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Internationaler Warenverkehr

info.afwa@seco.admin.ch

+41 58 469 6038

¹ [SR 0.632.401](#).

Präferenzielle Ursprungsregeln (Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU)²

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase voraussichtlich bis Ende 2020 werden die Ursprungsregeln des aktuell bestehenden Protokolls Nr. 3 während dieser Übergangsperiode unverändert weitergeführt. Das heisst konkret für die betroffenen Unternehmen, dass es ab dem Austrittsdatum für diese Zeitperiode zu keinen Änderungen kommt. Wie bereits heute gelten in diesem Fall die Ursprungsregeln des PEM-Übereinkommens³. Entsprechend bleiben die aktuellen Kumulationsmöglichkeiten bestehen, insbesondere auch mit Vormaterialien aus der EU. Die Ausstellung der Ursprungsnachweise bleibt in diesem Fall ebenfalls unverändert.

«No-Deal»-Szenario

Für den Fall, dass zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommt («No Deal»), haben sich die Schweiz und das Vereinigte Königreich darauf geeinigt, die Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 3 auf bilateraler Ebene ab dem Austrittsdatum soweit als möglich weiterzuführen. Soweit das UK auch mit anderen Vertragsparteien des PEM-Übereinkommens über präferenzielle Ursprungsregeln FHA mit identischen Ursprungsregeln abschliesst, wird es im Falle eines «No Deal» auch in Zukunft möglich sein, die geltenden Kumulationsmöglichkeiten weiterzuführen. Beide Seiten sind bestrebt, die Kumulierung mit Ursprungsmaterial aus der EU auch im Falle eines «No-Deal»-Szenarios für eine bestimmte Übergangszeit zu gewährleisten.

Da die EU im Falle eines «No Deal» als Drittland gelten würde, wären die Direktversandbestimmungen einzuhalten. Schweizerische Firmen, die Ursprungswaren in Auslieferungslagern in der EU lagern, müssten sicherstellen, dass diese Ursprungswaren in der EU unverzollt gelagert werden, falls sie später ins Vereinigte Königreich weitertransportiert werden sollen.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Freihandels- und Zollabkommen

ralf.aeschbacher@ezv.admin.ch

+41 58 462 5328

² [SR 0.632.401.3](#)

³ [SR 0.946.31](#)

Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase werden die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Zollerleichterungen und Zollsicherheit⁴ (ZESA) weiterhin auch für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gelten.

Das heisst konkret für die betroffenen Unternehmen, dass es zu keinen Änderungen käme. Wie bereits heute würden die Schweiz, die EU, Norwegen und das Vereinigte Königreich einen gemeinsamen Sicherheitsraum bilden, in dem auf die Vorausanmeldung von Waren vor dem Verbringen über die Grenze und auf Sicherheitskontrollen verzichtet wird. Der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Staaten, die nicht dem gemeinsamen Sicherheitsraum angehören, wäre ebenfalls den diesbezüglichen Vorschriften des ZESA unterstellt.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, würden sich für schweizerische Unternehmen konkret folgende Änderungen ergeben:

- Solange das Vereinigte Königreich und die EU keine Vereinbarung analog zum ZESA abschliessen, würde das Vereinigte Königreich aus dem gemeinsamen Sicherheitsraum zwischen der Schweiz, Norwegen und der EU ausscheiden und als Drittland gelten.
- Transporte auf dem Land- und Luftweg aus der Schweiz ins Vereinigte Königreich müssten wie Sendungen in andere Drittstaaten unter Einhaltung der Bestimmungen im ZESA vor dem Grenzübertritt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) im Voraus angemeldet werden. Allfällige Sicherheitskontrollen würden vor dem Verbringen der Waren in der Schweiz stattfinden.
- Für Transporte auf dem Landweg aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz würde die EU wie bei Sendungen aus anderen Drittstaaten beim Eintritt in die EU eine Vorausanmeldung verlangen und allfällige Sicherheitskontrollen durchführen. Da sich die Waren anschliessend bereits im gemeinsamen Sicherheitsraum befinden, müssten bei der Einfuhr in die Schweiz keine weiteren Zollsicherheitsmassnahmen vollzogen werden.
- Transporte auf dem Luftweg aus dem Vereinigten Königreich in die Schweiz müssten wie Sendungen aus anderen Drittstaaten unter Einhaltung der Bestimmungen im ZESA vor dem Grenzübertritt bei der EZV im Voraus angemeldet werden. Allfällige Sicherheitskontrollen würden nach Ankunft der Waren in der Schweiz stattfinden. Hingegen würden weitere Sicherheitskontrollen entfallen, wenn diese Waren anschliessend von einem Flughafen in der Schweiz in die EU weiterspediert würden.
- Ob das Vereinigte Königreich bei der Ein- und Ausfuhr von Waren ebenfalls Zollsicherheitsmassnahmen vollziehen würde, ist zurzeit noch offen. Falls dies der Fall sein sollte, wären Sendungen auch im Vereinigten Königreich vor dem Verbringen über die Grenze im Voraus anzumelden.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Freihandels- und Zollabkommen

stephan.mebold@ezv.admin.ch

+41 58 462 6524

⁴ [SR 0.631.242.05](#)

Amtshilfe / Zwischenstaatliche Rechtshilfe im Zollbereich

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase werden folgende Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich weiterhin anwendbar bleiben:

- das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur Bekämpfung von Betrug von 2004⁵;
- das Zusatzprotokoll zwischen der Schweiz und der EU betreffend die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich⁶;
- im Bereich der Rechtshilfe (für zollrechtliche Angelegenheiten): das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen⁷ sowie das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen⁸.

Das bedeutet konkret, dass für die Verwaltung wie auch für Privatpersonen oder Unternehmen bei der Amts- und der zwischenstaatlichen Rechtshilfe keine Änderungen zu erwarten sind.

«No-Deal»-Szenario

Für den Fall, dass zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommt, haben sich die Schweiz und das Vereinigte Königreich darauf geeinigt, wie die bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten im Bereich der Amts- und Rechtshilfe auf bilateraler Ebene ab dem Austrittsdatum weitergeführt werden können. Oben genannte Abkommen würden weiterhin in gleicher Weise angewendet werden. Das bedeutet konkret, dass für die Verwaltung wie auch für Privatpersonen oder Unternehmen bei der Amts- und der zwischenstaatlichen Rechtshilfe keine Änderungen zu erwarten sind, vorausgesetzt, es wird ein entsprechendes bilaterales Abkommen in Kraft gesetzt.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

EFD/EZV, Sektion Zentralstelle Zollfahndung

blaise.marclay@ezv.admin.ch

+41 58 463 1542

EJPD/BJ, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe

christian.sager@bj.admin.ch

+41 58 462 4367

⁵ [SR 0.351.926.81](#)

⁶ [SR 0.632.401.02](#)

⁷ [SR 0.351.1](#)

⁸ [SR 0.351.12](#)

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA):

«Deal-Szenario»

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase gelten die Bestimmungen des MRA⁹ Schweiz–EU für den Handel mit Industrieerzeugnissen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich auch weiterhin. Hersteller können dann ihre Industrieerzeugnisse in den vom MRA abgedeckten 20 Produktesektoren wie bisher auf der Grundlage nur einer Bewertung (die in der Schweiz, der EU oder im Vereinigten Königreich erfolgt) in der Schweiz und im Vereinigten Königreich vertreiben. Die Wirtschaftsakteure bleiben unter diesen Voraussetzungen wie bisher von den im MRA geregelten Verpflichtungen befreit. Für die betroffenen Unternehmen und Konformitätsbewertungsstellen sind keine Veränderungen zu erwarten.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, verliert das Abkommen Schweiz–EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) im bilateralen Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ab dem Austrittstag seine Gültigkeit.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben sich für diesen Fall auf ein Vorgehen geeinigt, unter welchen Kriterien das MRA in ein bilaterales Verhältnis übertragen werden kann und welche Anpassungen dafür notwendig sind. Für die Produktkapitel «Kraftfahrzeuge», «Gute Laborpraxis (GLP)» und «Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen» wird das MRA im Verhältnis zu UK auch weiterhin Gültigkeit haben. Für die restlichen Kapitel des MRA steht der Abschluss eines «traditionellen MRA» zur Vermeidung der doppelten Konformitätsbewertung im Vordergrund. Das Importland verpflichtet sich dabei zur Anerkennung der im Exportstaat durchgeführten Konformitätsbewertungen, wenn das Produkt in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften des Importlandes hergestellt und die Konformitätsprüfung von einer durch das Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle des Exportstaates durchgeführt worden ist. Einen solchen Ansatz verfolgt das MRA zwischen der Schweiz und Kanada.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/SECO, Aussenwirtschaftliche Fachdienste, Nichttarifäre Handelshemmnisse
thg@seco.admin.ch

+41 58 469 6029

⁹ [SR 0.946.526.81](#)

Agrarabkommen

«Deal-Szenario»

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase wird das Agrarabkommen¹⁰ zwischen der Schweiz und der EU während der Übergangsperiode weiterhin auch für das Vereinigte Königreich angewendet. Das Vereinigte Königreich wird während dieser Übergangsfrist vertrags- und zolltechnisch weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies, dass das Agrarabkommen Schweiz–EU bis zum Ende der Übergangsperiode auch für den Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unverändert genutzt werden kann und sich somit bis dahin nichts ändern wird.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, wird das Agrarabkommen Schweiz–EU ab dem Austrittsdatum nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar sein. Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben sich darauf geeinigt, wie in diesem Fall die im Agrarabkommen Schweiz–EU bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem bilateralen Agrarabkommen Schweiz–Vereinigtes Königreich soweit wie möglich weitergeführt werden können.

Für die verschiedenen Bereiche (Anhänge) des Agrarabkommens hat das unterschiedliche Folgen:

Agrarabkommen Anhänge 1–3, 7, 8, 10, 12:

In den Bereichen des Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU, die nicht auf Rechtsharmonisierung oder auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von Regeln zwischen der Schweiz und der EU basieren (Zollkontingente, Freihandel Käse, geografische Angaben, Wein und Spirituosen, Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse), konnten bilaterale Lösungen vereinbart werden, die sich am Agrarabkommen Schweiz–EU orientieren.

Die für die Anhänge 1–3 des Agrarabkommens geltenden Ursprungsregeln verweisen auf das Protokoll Nr. 3 des Freihandelsabkommens (siehe Informationsnotiz «Präferenzielle Ursprungsregeln [Protokoll Nr. 3 Freihandelsabkommen Schweiz–EU]»).

Agrarabkommen Anhänge 4–6 und 9:

Aufgrund der Rechtsharmonisierung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften zwischen der Schweiz und der EU in diesen nichttarifären Bereichen könnte der Status quo bei diesen Anhängen (Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau) in einem «No-Deal»-Szenario nicht aufrechterhalten werden. Das bedeutet für Unternehmen und Privatpersonen bedeuten, dass ein Import von Futtermitteln aus dem Vereinigten Königreich nur möglich wäre, wenn die entsprechenden Bestimmungen der Schweiz eingehalten würden. Der Import würde sich auf die in der Schweiz verkehrsfähigen Futtermittel beschränken. Gleich würde es sich im Saatgutbereich verhalten. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäss Anhang 5 Teil B der Pflanzenschutzverordnung¹¹ würden wieder der Pflanzenschutzzeugnispflicht unterliegen, was eine Voranmeldung beim Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst voraussetzt und eine phytosanitäre Kontrolle beim Eingang in die Schweiz bedingt. Für Einfuhrendungen, die auf dem Landweg in die Schweiz gelangen, dürften diese Kontrollen allerdings am Eintrittspunkt in den gemeinsamen phytosanitären Raum Schweiz–EU durchgeführt werden (z.B. in Frank-

¹⁰ [SR 916.026.81](#)

¹¹ [SR 916.20](#)

reich, Belgien oder Holland je nach Route und Transportmittel, die verwendet werden), wie dies für Waren aus anderen Drittländern auch der Fall ist. Bei den Bio-Produkten wären Erzeugnisse, die im Vereinigten Königreich als «Bio-Produkte» zertifiziert sind, in der Schweiz ohne bilaterales Abkommen nicht mehr als solche anerkannt.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

WBF/BLW, Fachbereich Handelsbeziehungen

michelle.laug@blw.admin.ch

+41 58 484 4687

Agrarabkommen Anhang 11 («Veterinärabkommen»)

«Deal»-Szenario

Bei einem «geordneten» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase würde das Vereinigte Königreich aufgrund des Veterinärabkommens bzw. aufgrund von Anhang 11 zum Agrarabkommen¹² weiterhin dem gleichen Veterinärraum angehören wie die Schweiz. Somit käme es im Veterinärwesen zu keinerlei Veränderungen bei den Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Für die betroffenen Unternehmen und Privatpersonen bedeutet dies, dass das Veterinärabkommen Schweiz–EU bis zum Ende der Übergangsperiode auch für den Handel zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich unverändert genutzt werden kann und sich somit bis dahin nichts ändern wird.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, wird das Vereinigte Königreich nicht mehr demselben Veterinärraum angehören wie die Schweiz und hätte den Status eines Drittlandes. Als «Drittland» gelten alle Länder ausser den Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen. In diesem Fall ist die Einfuhr von Tieren und Produkten tierischer Herkunft aus einem Drittland in die Schweiz nur zu spezifischen Bedingungen möglich.

Es ist nicht auszuschliessen, dass es in der Schweiz (und im restlichen Veterinärraum) zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU zu einem Unterbruch beim Handel mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft aus dem Vereinigten Königreich kommt, bis die EU das Vereinigte Königreich in die Liste der Drittländer aufgenommen hat. Die Dauer dieser Unterbrechung wird allein von der EU abhängen.

Gemäss dem Agrarabkommen übernimmt die Schweiz die Listen der EU. Sobald das Vereinigte Königreich von der EU als Drittland anerkannt ist, wird die Ausfuhr von Tieren und Produkten tierischer Herkunft in die EU und die Schweiz also wieder möglich sein. Allerdings wären in diesem Fall Tiere und Produkte tierischer Herkunft den Importregeln der EU für Drittländer unterworfen. Die mit Drittländern geltende Gesetzgebung zum Import, Transit und Export von Tieren und Tierprodukten ist auf der [Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\) verfügbar](#):

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

Infodesk BLV

info@blv.admin.ch

+41 58 463 3033

¹² [SR 916.026.81](#)

Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen

«Deal»-Szenario

Erfolgt ein «geordneter» Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU mit einer Übergangsphase und nimmt das Vereinigte Königreich weiterhin am plurilateralen WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen teil, würden die Beziehungen Schweiz–Vereinigtes Königreich im Bereich der öffentlichen Beschaffungen unverändert durch das erwähnte Übereinkommen und das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens¹³ geregelt, das während der Übergangsfrist auch auf das Vereinigte Königreich anwendbar bliebe. Das heisst konkret für die betroffenen Anbieter/Auftraggeberinnen, dass sich in der Regel nichts ändert.

«No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen, ergibt sich für das öffentliche Beschaffungswesen folgende vertragliche Ausgangslage: Die Beziehungen Schweiz–Vereinigtes Königreich im Bereich der öffentlichen Beschaffungen wären nur noch dem plurilateralen WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt (sofern das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt des Austritts aus der EU diesem Übereinkommen bereits beigetreten ist). Das bilaterale Beschaffungsabkommen Schweiz–EU wäre für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar.

Das heisst konkret für die betroffenen Unternehmen, dass Schweizer Anbieter grundsätzlich nicht mehr an Ausschreibungen von Gemeinden oder Eisenbahnunternehmen im Vereinigten Königreich teilnehmen könnten. Im Gegenzug müssten betroffene Schweizer Auftraggeberinnen (z.B. Gemeinden oder die SBB) ihre Ausschreibungen nicht mehr auch für Anbieter aus dem Vereinigten Königreich öffnen, ausser die Gleichbehandlung der Schweizer Anbieter wird festgestellt.

«Double-No-Deal»-Szenario

Sollte zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU kein Abkommen zustande kommen («No Deal») und ist das Vereinigte Königreich dem plurilateralen WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen zum Zeitpunkt des Austritts aus der EU noch nicht beigetreten, so ergibt sich für die öffentlichen Beschaffungen folgende Ausgangslage: Für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich würde im Bereich der öffentlichen Beschaffungen keinerlei vertragliche Grundlage mehr bestehen. Das heisst konkret für die betroffenen Unternehmen, dass Schweizer Anbieter grundsätzlich nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen im Vereinigten Königreich teilnehmen könnten, sofern das Vereinigte Königreich nichts anderes entscheidet. Im Gegenzug müssten betroffene Schweizer Auftraggeberinnen (z.B. Gemeinden oder die SBB) ihre Ausschreibungen nicht mehr auch für Anbieter aus dem Vereinigten Königreich öffnen, ausser die Gleichbehandlung der Schweizer Anbieter wird festgestellt.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben vereinbart, die im bilateralen Abkommen Schweiz–EU zum öffentlichen Beschaffungswesen bestehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten auf bilateraler Ebene ab dem Austrittsdatum weiterzuführen. Grundsätzlich werden die Bestimmungen des bestehenden bilateralen Abkommen Schweiz–EU bzw. des WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in ein bilaterales Abkommen Schweiz–Vereinigtes Königreichs übernommen.

Für Detailfragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

¹³ [SR 0.172.052.68](#)

WBF/SECO, Welthandel

maurizio.cerratti@seco.admin.ch

+41 58 462 4285